



Fachhochschule Graubünden  
University of Applied Sciences

# Whistleblowing-Meldestellen in der öffentlichen Verwaltung

Studie im Auftrag der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)

## **Autoren**

Christian Hauser  
Jeanine Bretti Rainalter  
Ramona Stampfli

Chur, 2023

## **Kontakt**

Prof. Dr. Christian Hauser  
PRME Business Integrity Action Center  
Fachhochschule Graubünden  
Comercialstrasse 22  
CH-7000 Chur  
Tel.: +41 (0)81 286 39 24  
E-Mail: christian.hauser@fhgr.ch

## Inhalt

Teil 1 – Management Summary .....	1
Teil 2 – Meldestellen in der öffentlichen Verwaltung.....	4
Meldepflicht .....	5
Melderecht.....	6
Teil 3 – Gebietskörperschaften ohne Meldestelle.....	7
Gründe für den Verzicht auf eine Meldestelle.....	7
Einführung geplant.....	8
Auswertung gemeldeter Missstände .....	9
Teil 4 – Gebietskörperschaften mit Meldestelle.....	10
Austausch/Koordination zwischen den Meldestellen.....	11
Tätigkeitsberichte.....	12
Teil 5 – Meldestellen und Meldungen.....	14
Jahr der Einführung der Meldestelle .....	14
Organisatorische Ansiedlung .....	15
Anzahl Beschäftigte der Meldestelle .....	16
Gründe für die Einführung einer Meldestelle .....	17
Rechtliche Grundlage Meldungen .....	18
Ansiedlung Meldestelle und Bearbeitung der Fälle .....	19
Wer darf melden? .....	20
Meldekanäle .....	21
Anzahl Meldungen .....	22
Qualität der Meldungen.....	24
Themengebiete.....	25
Anonymität der Hinweisgebenden.....	26
Direkter Austausch mit Hinweisgebenden.....	27
Risiken in Zusammenhang mit der Meldestelle.....	29
Mitteilung über Eröffnung und Ausgang eines Strafverfahrens.....	30
Schadensfälle .....	31
Nicht finanzieller Nutzen der Meldestelle .....	32
Kommunikationsmittel zur Bekanntmachung der Meldestelle.....	33
Häufigkeit der Kommunikation .....	34
Inhalte und Botschaften der Kommunikation.....	35

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorhandensein einer Meldestelle .....	4
Abbildung 2: Meldepflicht .....	5
Abbildung 3: Melderecht .....	6
Abbildung 4: Gründe für den Verzicht auf eine Meldestelle .....	7
Abbildung 5: Einführung Meldestelle .....	8
Abbildung 6: Auswertung gemeldete Missstände .....	9
Abbildung 7: Anzahl Meldestellen .....	10
Abbildung 8: Austausch/Koordination zwischen den Meldestellen .....	11
Abbildung 9: Tätigkeitsbericht (eine Meldestelle) .....	12
Abbildung 10: Tätigkeitsbericht (mehrere Meldestellen) .....	13
Abbildung 11: Jahr der Einführung der Meldestelle .....	14
Abbildung 12: Organisatorische Ansiedlung .....	15
Abbildung 13: Anzahl Beschäftigte der Meldestelle .....	16
Abbildung 14: Gründe für die Einführung einer Meldestelle .....	17
Abbildung 15: Rechtliche Grundlage Meldungen .....	18
Abbildung 16: Ansiedlung Meldestelle und Bearbeitung der Fälle .....	19
Abbildung 17: Meldeberechtigte .....	20
Abbildung 18: Meldekanäle .....	21
Abbildung 19: Anzahl Meldungen .....	22
Abbildung 20: Qualität der Meldungen .....	24
Abbildung 21: Themengebiete .....	25
Abbildung 22: Anonymität der Hinweisgebenden .....	26
Abbildung 23: Möglichkeit zum direkten Austausch .....	27
Abbildung 24: Herausforderungen/Schwierigkeiten direkter Austausch .....	28
Abbildung 25: Risiken in Zusammenhang mit der Meldestelle .....	29
Abbildung 26: Mitteilung über Eröffnung und Ausgang eines Strafverfahrens .....	30
Abbildung 27: Höchster finanzieller Schadensfall .....	31
Abbildung 28: Nicht finanzieller Nutzen der Meldestelle .....	32
Abbildung 29: Kommunikationsmittel zur Bekanntmachung der Meldestelle .....	33
Abbildung 30: Häufigkeit der Kommunikation .....	34
Abbildung 31: Inhalte und Botschaften der Kommunikation .....	35

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lagemasse Anzahl Meldungen .....	23
---	----

## **Teil 1 – Management Summary**

Nach dem Vorbild der Erhebungen eines Anbieters für Whistleblowing-Plattformen und der Fachhochschule Graubünden für die Gesamtwirtschaft in vier europäischen Ländern hat die vorliegende Studie der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Graubünden zum Ziel, einen Überblick über die Situation von Whistleblowing-Meldestellen in der öffentlichen Verwaltung der Schweiz zu gewinnen. Sie berücksichtigt die Situation auf Bundesebene (1), auf kantonaler Ebene (26) und in den sieben grössten Schweizer Städten und soll die Bedeutung von Whistleblowing-Meldestellen in der öffentlichen Verwaltung der Schweiz aufzeigen. Die Ergebnisse sind insbesondere für die Beantwortung von Anfragen internationaler Organisationen nützlich, welche die Schweiz im Bereich der Korruptionsbekämpfung beurteilen (OECD, UNCAC und GRECO). Es handelt sich um den ersten Bericht dieser Art, der inskünftig alle drei bis fünf Jahre aktualisiert werden soll, um die Fortschritte bei der Umsetzung zu ermitteln.

### **Die Mehrheit der Gebietskörperschaften verfügt über eine Meldestelle**

Die Mehrheit der befragten Gebietskörperschaften verfügt über eine Meldestelle ausserhalb der Linie (19 von 34). Bei den 15 Gebietskörperschaften ohne Meldestelle liegen die Hauptgründe für das Fehlen einer Meldestelle in der Möglichkeit, festgestellte Probleme direkt zu melden, in der politischen Unerwünschtheit der Einrichtung einer Meldestelle, in der fehlenden Verpflichtung zur Einrichtung einer Meldestelle sowie in einer ausgeprägten Compliance- und Integritätskultur. Ein Drittel der Gebietskörperschaften ohne Meldestelle plant oder diskutiert eine Implementierung einer solchen Stelle.

Von den Gebietskörperschaften mit Meldestelle gibt die Mehrheit an, über eine Meldestelle zu verfügen, während acht erwähnen, dass sie mehrere Meldestellen haben. In fünf dieser Gebietskörperschaften koordinieren sich diese Meldestellen. Die grosse Mehrheit der Gebietskörperschaften erstellt einen Tätigkeitsbericht für mindestens eine Meldestelle, welcher ganz oder teilweise öffentlich veröffentlicht wird.

Zwölf der Gebietskörperschaften geben an, dass es eine Meldepflicht für illegales Verhalten in ihrer Verwaltung gibt, während bei 16 Gebietskörperschaften keine Meldepflicht für ausgewählte Sachverhalte (z.B. unethisches Verhalten) besteht. Weiter sagen 18 der Gebietskörperschaften, dass es für bestimmte Fälle kein gesetzliches Melderecht gibt. Andere Städte oder Kantone haben aber für anderweitige Unregelmässigkeiten, bei unethischem oder illegalem Verhalten sowie in sonstigen Fällen ein Melderecht.

### **Am häufigsten sind die Meldestellen bei der Finanzkontrolle angesiedelt**

Die Umfrage zeigt, dass fast die Hälfte der Meldestellen ab dem Jahr 2018 eingerichtet wurde. Dies deutet darauf hin, dass das Bewusstsein für die Bedeutung eines solchen Instruments

gestiegen ist. Am häufigsten sind die Meldestellen bei der Finanzkontrolle/dem Rechnungshof angesiedelt, die übrigen bei der Ombudsstelle, der Kanzlei, der Personalabteilung oder anderen Abteilungen.

### **Grosse Überzeugung vom Nutzen der Meldestelle, starke rechtliche Verankerung und bestehende Risiken**

Die Gründe für die Einrichtung einer Meldestelle sind in der Regel nicht auf einen Skandal zurückzuführen, sondern der Hauptgrund für die Einführung ist die Überzeugung von ihrem Nutzen und ihrer Wirksamkeit. Weitere wichtige Gründe für die Einführung einer Meldestelle sind die Etablierung einer Meldekultur (Speak-up-Kultur), die Verbesserung der Verwaltung sowie die Verpflichtung gegenüber den Mitarbeitenden. Die Grundlagen für die Meldung von Missständen sind grossmehrheitlich in einem Gesetz verankert, häufig im Personalgesetz der Gebietskörperschaft.

Bei allen Meldestellen können die Mitarbeitenden der jeweiligen öffentlichen Verwaltung Unregelmässigkeiten oder Missstände melden. Bei einigen Meldestellen ist es zudem möglich, dass Mitarbeitende anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen, Mitarbeitende anderer öffentlicher Verwaltungen, eigene Bürger:innen, Subventionierte/Beaufsichtigte, Mitarbeitende von Lieferfirmen/Auftragnehmenden, andere Privatpersonen sowie auswärtige Bürger:innen Meldungen einreichen dürfen. Hinsichtlich der Meldekanäle sind E-Mail, Telefon zu Bürozeiten, Brief/Fax und der persönliche Besuch die gängigsten Kanäle, um mit der Meldestelle in Kontakt zu treten. Derzeit verfügt nur gut die Hälfte der Meldestellen über ein webbasiertes Hinweisgebersystem.

Die grössten Risiken beim Betrieb einer Meldestelle sind die Instrumentalisierung der Meldestelle, der hohe Zeitaufwand, die mangelnden Ressourcen, der fehlende rechtliche Schutz der hinweisgebenden Person sowie die Schwierigkeit, die Anonymität zu gewährleisten.

### **Steigende Anzahl relevanter Meldungen, aber nur Minderheit mit strafrechtlichen Implikationen**

Hinsichtlich der Anzahl der Meldungen zeigt die Umfrage, dass die meisten Meldestellen zwischen einer und zwanzig Meldungen pro Jahr erhalten. Die Anzahl der Meldungen hat in den letzten Jahren tendenziell zugenommen. Im Jahr 2022 betrug die Gesamtzahl der Meldungen 621 gegenüber 471 im Jahr 2020. Drei von fünf dieser Meldungen wurden von den Befragten als relevant eingestuft, während nur 2% der Meldungen missbräuchlich waren. Fast die Hälfte der relevanten Meldungen betraf dienst- oder arbeitsrechtlich relevantes Verhalten. Etwas mehr als jede zehnte Meldung betraf strafrechtlich relevantes Verhalten.

Bezüglich der durch die Meldestellen aufgedeckten finanziellen Schadensfälle zeigt sich, dass nur rund ein Drittel der Meldestellen bereits einen finanziellen Schaden aufdecken konnte. Der

nicht-finanzielle Nutzen der Meldestelle wird dadurch unterstrichen, dass sie zur Stärkung und Erhaltung der Reputation sowie zur Verbesserung von Prozessen und zur Förderung von integrem Verhalten beiträgt. Darüber hinaus können Meldestellen dazu beitragen, das Verständnis für Compliance zu stärken und die Melde-, Compliance- und Integritätskultur zu verbessern.

### **Anonym zu melden wird bevorzugt und der Schutz der Vertraulichkeit stellt eine Herausforderung dar**

Bei rund zwei von drei Meldestellen ist es möglich, anonym zu melden, während sechs Meldestellen keine anonymen Meldungen entgegennehmen. Bei den Meldestellen, die anonyme Meldungen entgegennehmen, erfolgen 75% der Erstmeldungen anonym. Die überwiegende Mehrheit der Meldestellen ist in der Lage, bei anonymen Meldungen mit der hinweisgebenden Person zu kommunizieren. Eine der grössten Herausforderungen ist dabei die objektive Bewertung der gemeldeten Sachverhalte. Auch die Schwierigkeit, zusätzliche Informationen zu erhalten, und die vertrauliche Behandlung der Informationen werden häufig als Schwierigkeiten genannt.

### **Institutionalisierte Kommunikation, die ausgebaut und systematisiert werden muss**

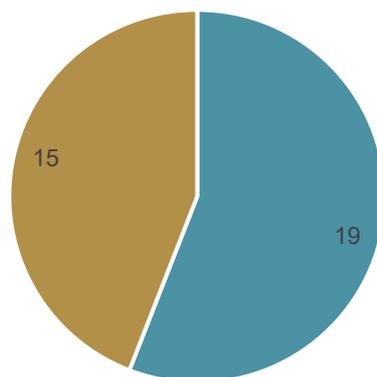
Was die Kommunikation zur Bekanntmachung der Meldestelle betrifft, informiert die grosse Mehrheit der Meldestellen im Inter- und Intranet, neue Mitarbeitende werden auf die Meldestelle aufmerksam gemacht und an Veranstaltungen wird auf die Meldestelle hingewiesen.

Die Fachhochschule Graubünden und die EFK danken den Gebietskörperschaften für die wertvolle Zusammenarbeit und hoffen, dass diese Informationen zur kontinuierlichen Entwicklung der Whistleblowing-Meldestellen in den öffentlichen Verwaltungen beitragen werden.

## Teil 2 – Meldestellen in der öffentlichen Verwaltung

Im April 2023 hat ein Forschungsteam des Schweizerischen Instituts für Entrepreneurship (SIFE) der Fachhochschule Graubünden (FHGR) im Auftrag der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) eine Online-Befragung zum Thema «Whistleblowing-Meldestellen in der öffentlichen Verwaltung» durchgeführt. An der Befragung haben alle 26 Kantone, sieben der grössten Städte der Schweiz sowie die Eidgenössische Finanzkontrolle, bei der die wichtigste Meldestelle des Bundes angesiedelt ist, teilgenommen. Bei vier Kantonen bzw. Städten mit mehreren Meldestellen haben jeweils zwei verschiedene Ansprechpersonen an der Umfrage teilgenommen und die Fragen für die jeweilige Meldestelle beantwortet. Insgesamt haben somit 38 Personen an der Umfrage teilgenommen, die in der jeweiligen Gebietskörperschaft für die Thematik zuständig sind. Die Befragung wurde in deutscher und französischer Sprache durchgeführt.

Im Rahmen der Studie wurden die Kantone und Städte befragt, ob es in ihrer Gebietskörperschaft eine Meldestelle gibt, bei der hinweisgebende Personen konkrete oder vermutete Missstände (rechtswidriges oder unethisches Verhalten) oder sonstige Unregelmässigkeiten melden können. Neben dem Bund gaben 18 Kantone und Städte an, über eine oder mehrere Meldestellen zu verfügen, während 15 antworteten, dass es in ihrer Gebietskörperschaft keine Meldestelle gebe.



■ Kantone/Städte mit Meldestelle ■ Kantone/Städte ohne Meldestelle

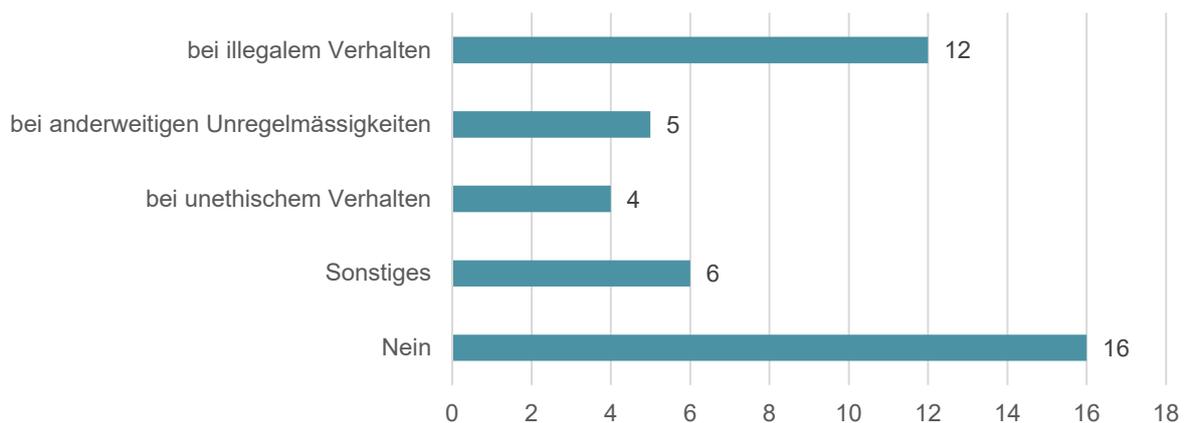
*F1: Gibt es in Ihrer Stadt / Ihrem Kanton Meldestellen, an die hinweisgebende Personen konkrete oder vermutete Missstände (illegales oder unethisches Verhalten) sowie anderweitige Unregelmässigkeiten melden können?*

*Basis: Alle Gebietskörperschaften*

**Abbildung 1: Vorhandensein einer Meldestelle**

## Meldepflicht

Auf die Frage, ob in bestimmten Fällen eine gesetzliche Meldepflicht für die öffentlichen Angestellten bestehe, geben 12 Gebietskörperschaften an, dass dies bei vermuteten Hinweisen auf illegales Verhalten der Fall sei. Eine gesetzliche Meldepflicht bei Hinweisen auf andere Unregelmässigkeiten (5) oder unethisches Verhalten (4) besteht hingegen deutlich seltener. Ausserdem zeigen die Ergebnisse der Umfrage, dass die Mehrheit der Städte und Kantone angeben, dass keine gesetzliche Meldepflicht bestehe.



F12: Besteht in Ihrer Stadt / Ihrem Kanton für die Stadtangestellten / Staatsangestellten in folgenden Fällen eine gesetzliche Meldepflicht?  
Basis: Alle Gebietskörperschaften

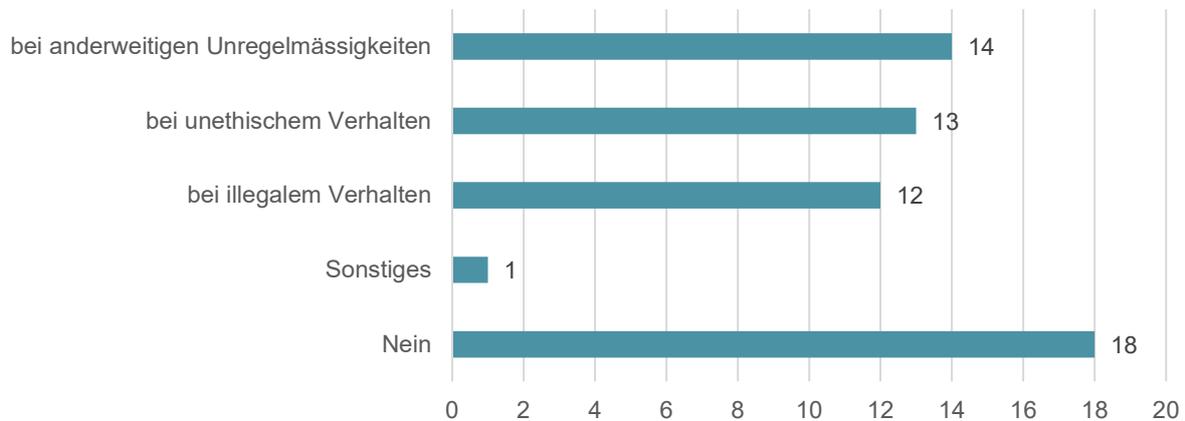
Abbildung 2: Meldepflicht

Nennungen «Sonstiges»:

- «bestimmte strafbare Handlungen»
- «certains fonctionnaires ont l'obligation de dénoncer (protection des mineurs)»
- «comportement pénalement répréhensible»
- «Missstände im öffentlichen Beschaffungswesen... Als Missstände gelten insbesondere Wettbewerbsabreden oder Korruption bei Beschaffungen der öffentlichen Auftraggeber (Kanton, Gemeinden, Träger öffentlicher Aufgaben etc.). Aber auch nicht offengelegte Interessenskonflikte oder andere strafrechtsrelevante Vorgänge in Beschaffungsverfahren.»
- «Les titulaires de fonctions publiques qui acquièrent, dans l'exercice de leurs fonctions, la connaissance d'une infraction se poursuivant d'office, sont tenus d'en aviser sans délai le ministère public»
- «Lorsqu'ils ont connaissance, dans l'exercice de leurs fonctions, d'une infraction pénale poursuivie d'office»
- «Toute autorité, tout membre d'une autorité, tout fonctionnaire au sens de l'article [...], et tout officier public acquérant, dans l'exercice de ses fonctions, connaissance d'un crime ou d'un délit poursuivi d'office est tenu d'en aviser sur-le-champ la police ou le Ministère public ([...]). ([...])»
- «verschiedene Straftatbestände gemäss Bundes- und kantonalem Recht (z.B. [...])»

## Melderecht

Neben der Meldepflicht wurde auch nach dem gesetzlichen Melderecht der städtischen und kantonalen Mitarbeitenden gefragt. 18 der befragten Städte und Kantone geben an, dass für die aufgeführten Sachverhalte kein explizites Melderecht besteht. 13 Gebietskörperschaften geben an, dass die öffentlichen Angestellten ein gesetzliches Melderecht bei Verdacht auf unethisches Verhalten haben, während 12 Gebietskörperschaften sagen, dass ein solches Melderecht bei illegalem Verhalten besteht. In 14 Städten oder Kantonen besteht ein Melderecht in Bezug auf anderweitige Unregelmässigkeiten.



*F13: Besteht in Ihrer Stadt / Ihrem Kanton für die Stadtangestellten / Staatsangestellten in folgenden Fällen ein gesetzliches Melderecht?  
Basis: Alle Gebietskörperschaften*

**Abbildung 3: Melderecht**

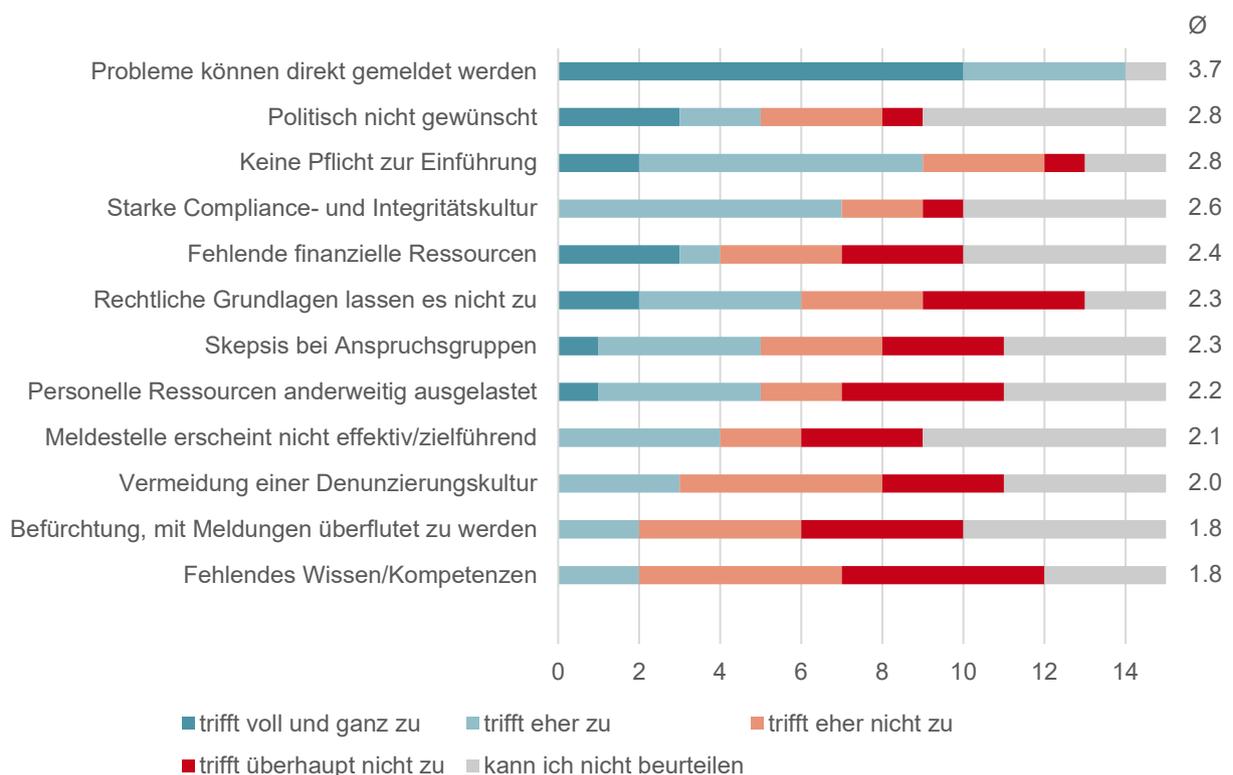
Nennungen «Sonstiges»:

- «Anzeigerecht für verschiedene Straftatbestände gemäss Bundes- und Kantonsrecht (z.B. [...])»
- «Missstände im öffentlichen Beschaffungswesen... Als Missstände gelten insbesondere Wettbewerbsabreden oder Korruption bei Beschaffungen der öffentlichen Auftraggeber (Kanton, Gemeinden, Träger öffentlicher Aufgaben etc.). Aber auch nicht offengelegte Interessenskonflikte oder andere strafrechtsrelevante Vorgänge in Beschaffungsverfahren.»

## Teil 3 – Gebietskörperschaften ohne Meldestelle

### Gründe für den Verzicht auf eine Meldestelle

Als Hauptgrund, weshalb die Städte und Kantone ohne Meldestelle keine solche eingerichtet haben, wird genannt, dass Mitarbeitende oder Bürgerinnen und Bürger Probleme direkt an die zuständigen Stellen der Verwaltung melden können. Weitere Gründe für die Nichteinführung einer Meldestelle sind, dass dies politisch nicht erwünscht ist und dass keine Pflicht zur Einführung einer solchen besteht. Die Städte und Kantone ohne Meldestelle geben zudem an, dass sie bereits über eine starke Compliance- und Integritätskultur verfügen. Hingegen sind die befragten Städte und Kantone ohne Meldestelle nicht der Meinung, dass das notwendige Wissen und die Kompetenzen für den Aufbau einer Meldestelle fehlen. Zudem wird mehrheitlich nicht befürchtet, mit Meldungen überhäuft zu werden. Auch die Befürchtung, dass eine Meldestelle zu einer Denunziationskultur führen könnte, ist nicht ausschlaggebend für das Fehlen einer Meldestelle.



F2: In unserer Stadt / unserem Kanton gibt es keine Meldestelle, weil ...

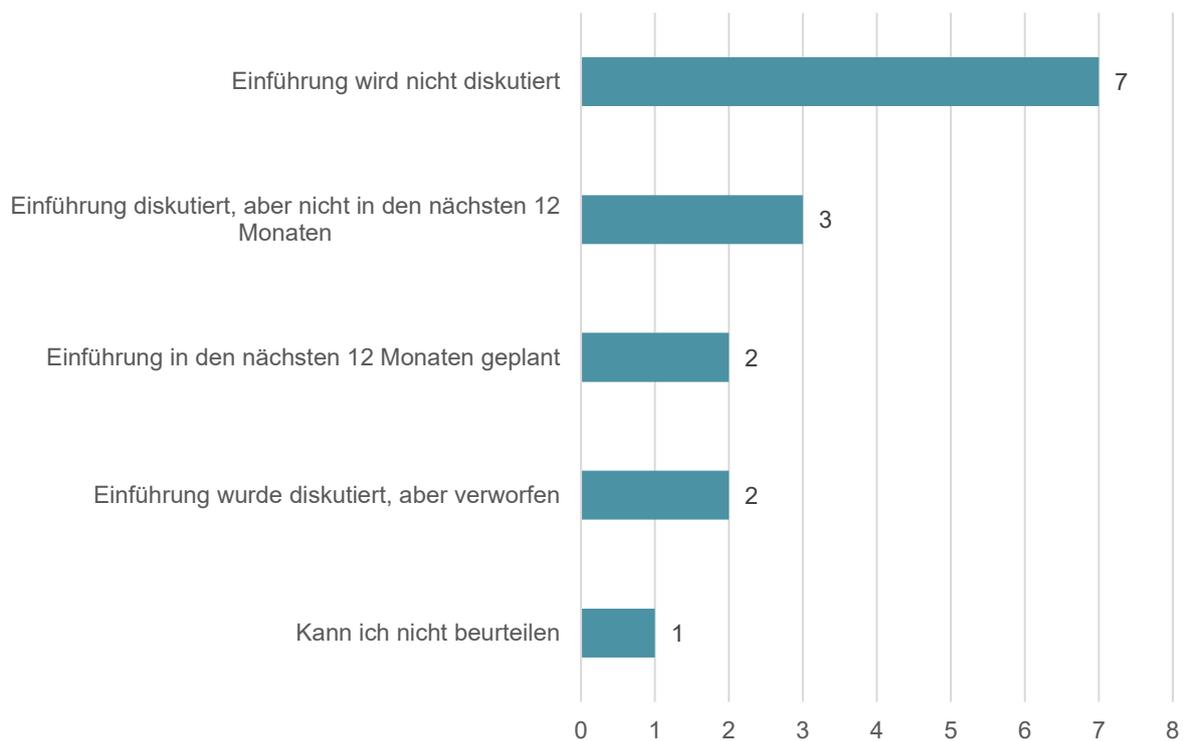
Basis: Gebietskörperschaften ohne Meldestelle

Hinweis zur Berechnung des Durchschnitts (Ø): «trifft voll und ganz zu» = 4, «trifft eher zu» = 3, «trifft eher nicht zu» = 2, «trifft überhaupt nicht zu» = 1, «kann ich nicht beurteilen» = 0

Abbildung 4: Gründe für den Verzicht auf eine Meldestelle

## Einführung geplant

Die Befragung zeigt, dass zwei der 15 Kantone oder Städte ohne Meldestelle planen, in den nächsten 12 Monaten eine Meldestelle einzurichten. Drei Gebietskörperschaften, die zurzeit über keine Meldestelle verfügen, geben an, dass die Einführung einer Meldestelle diskutiert wird, aber nicht in den nächsten 12 Monaten geplant ist. Bei sieben Kantonen bzw. Städten ohne Meldestelle steht die Einführung hingegen nicht zur Diskussion und in zwei weiteren wurde die Einführung einer Meldestelle zwar diskutiert, aber wieder verworfen.



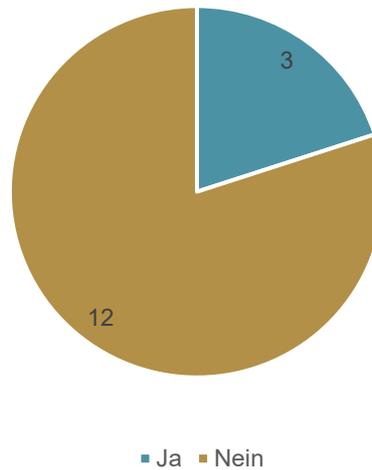
F3: Wird die Implementierung einer Meldestelle in Ihrer Stadt / Ihrem Kanton diskutiert oder ist sie für die nächsten 12 Monate geplant?

Basis: Gebietskörperschaften ohne Meldestelle

**Abbildung 5: Einführung Meldestelle**

## Auswertung gemeldeter Missstände

Nur ein Fünftel der Städte und Kantone ohne Meldestelle bejaht die Frage, ob gemeldete Missstände (illegales oder unethisches Verhalten) oder andere Unregelmässigkeiten ausgewertet werden.

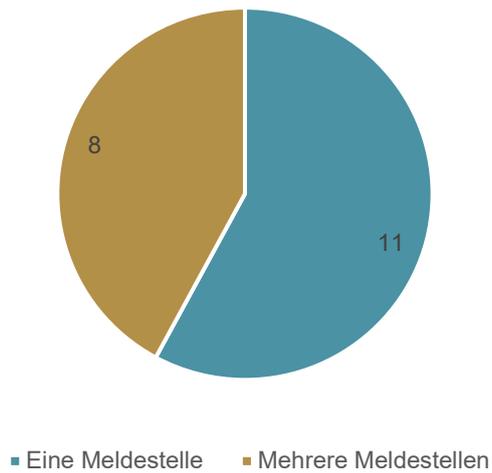


*F4: Nehmen Sie in Ihrer Stadt / Ihrem Kanton eine Auswertung betreffend gemeldete Missstände (illegales oder unethisches Verhalten) sowie anderweitige Unregelmässigkeiten vor?  
Basis: Gebietskörperschaften ohne Meldestelle*

**Abbildung 6: Auswertung gemeldete Missstände**

## Teil 4 – Gebietskörperschaften mit Meldestelle

Elf Städte und Kantone mit Meldestellen geben an, über eine Meldestelle zu verfügen, während sieben Gebietskörperschaften und der Bund erklären, über mehrere Meldestellen zu verfügen.



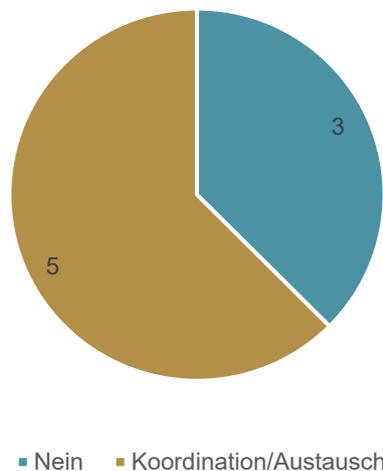
F5: Gibt es in Ihrer Stadt / Ihrem Kanton eine oder mehrere Meldestellen?  
Basis: Gebietskörperschaften mit Meldestelle

**Abbildung 7: Anzahl Meldestellen**

## Austausch/Koordination zwischen den Meldestellen

Kantone und Städte mit mehreren Meldestellen wurden gefragt, ob eine Koordination/Austausch zwischen den Meldestellen stattfindet. Die Ergebnisse der Umfrage machen deutlich, dass eine Koordination/Austausch mehrheitlich erfolgt. In drei Gebietskörperschaften mit mehreren Meldestellen gibt es jedoch keine Koordination/Austausch.

Die Ergebnisse zeigen, dass es eher keine festen Koordinationsstellen im engeren Sinne zu geben scheint, die Thematik aber als wichtig erachtet wird und ein gewisser Austausch zwischen den Meldestellen stattfindet.



*F6: Gibt es einen Austausch/eine Koordination zwischen diesen Meldestellen?  
Basis: Gebietskörperschaften mit mehreren Meldestellen*

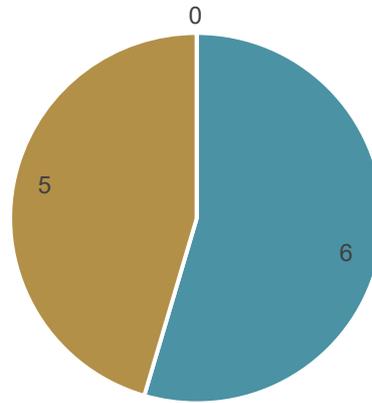
**Abbildung 8: Austausch/Koordination zwischen den Meldestellen**

Spezifizierungen bei der Antwort «Ja, es findet ein Austausch statt»:

- «Des rencontres annuelles ont lieu bilatéralement entre le CDF et les trois cellules secondaires»
- «Die Stellen benutzen dasselbe Meldetool»
- «Finanzkontrolle – Ombudstelle»
- «Im Rahmen der derzeitigen Implementierung der beiden externen Meldestellen ist auch die Koordination/Triagierung ein wichtiges Thema.»
- «L'échange est prévu»
- «La mise en place de l'un a servi à la mise en place de l'autre. Les objectifs sont différents. La transmission des dossiers se fera au besoin (la situation ne s'est pas encore présentée => le portail d'entrée est suffisamment clair).»
- «Triage der auf der gemeinsamen Plattform eingehenden Meldungen (nach Meldekategorie). Meldungsbearbeitung findet unabhängig statt.»

## Tätigkeitsberichte

Alle Kantone und Städte, in denen es eine Meldestelle gibt, geben an, einen Tätigkeitsbericht o.ä. zu verfassen. Gut die Hälfte der Kantone und Städte mit einer Meldestelle publiziert diesen Bericht, während etwas weniger als die Hälfte ihn nicht öffentlich zugänglich macht.



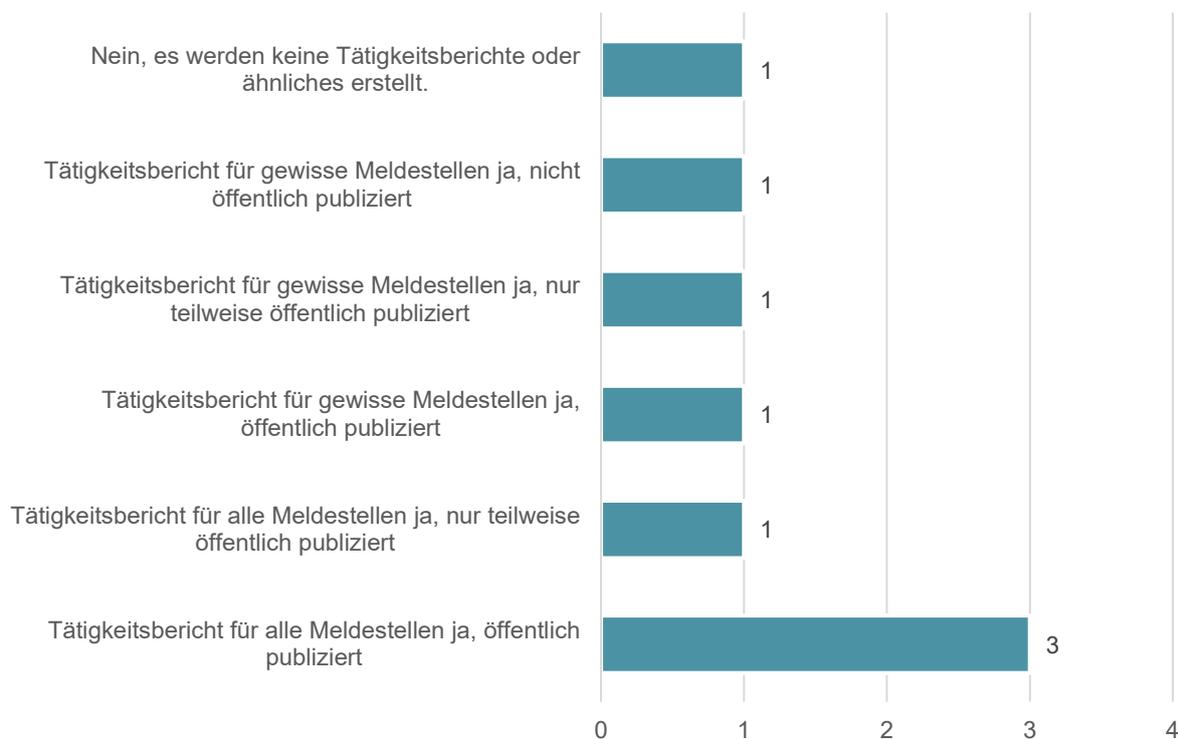
- Tätigkeitsbericht ja, öffentlich publiziert
- Tätigkeitsbericht ja, nicht öffentlich publiziert
- Nein, es wird kein Tätigkeitsbericht oder ähnliches erstellt.

*F7a: Verfasst diese Meldestelle einen Tätigkeitsbericht oder ähnliches und falls ja, wird dieser öffentlich publiziert?*

*Basis: Gebietskörperschaften mit einer Meldestelle*

**Abbildung 9: Tätigkeitsbericht (eine Meldestelle)**

Auch die Kantone und Städte mit mehreren Meldestellen wurden befragt, ob sie einen Tätigkeitsbericht o.ä. erstellen und ob dieser veröffentlicht wird. Die Ergebnisse zeigen, dass die Hälfte der Gebietskörperschaften mit mehreren Meldestellen einen Tätigkeitsbericht für alle Meldestellen erstellt. Drei davon veröffentlichen diesen Bericht, eine nicht. Zudem erstellen zwei Kantone und Städte mit mehreren Meldestellen für einzelne Meldestellen einen Tätigkeitsbericht, der einmal teilweise öffentlich und einmal nicht öffentlich zugänglich ist. Auf Bundesebene werden ebenfalls für einzelne Meldestellen Tätigkeitsberichte verfasst, die dann veröffentlicht werden. Nur eine Gebietskörperschaft mit mehreren Meldestellen erstellt keinen Tätigkeitsbericht o.ä.



F7b: Verfasst diese Meldestelle einen Tätigkeitsbericht oder ähnliches und falls ja, wird dieser öffentlich publiziert?

Basis: Gebietskörperschaften mit mehreren Meldestellen

**Abbildung 10: Tätigkeitsbericht (mehrere Meldestellen)**

Nennungen an welche übergeordneten Stellen die Berichte weitergeleitet werden, wenn diese nicht öffentlich publiziert werden:

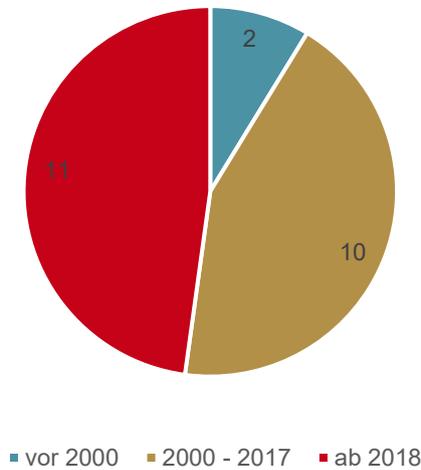
- «Geschäftsprüfungskommission, Rechnungsprüfungskommission, Stadtrat»

## Teil 5 – Meldestellen und Meldungen

Die folgenden Antworten beziehen sich auf alle 23 vorhandenen Meldestellen der öffentlichen Verwaltung.<sup>1</sup>

### Jahr der Einführung der Meldestelle

Wie aus Abbildung 11 hervorgeht, wurden nur zwei der Meldestellen bereits vor dem Jahr 2000 eingeführt, nämlich 1971 und 1993. Zehn Meldestellen wurden zwischen 2000 und 2017 eingerichtet. In den letzten fünf Jahren wurden insgesamt elf der 23 Meldestellen geschaffen, was auf eine zunehmende Bedeutung der Thematik hindeutet.



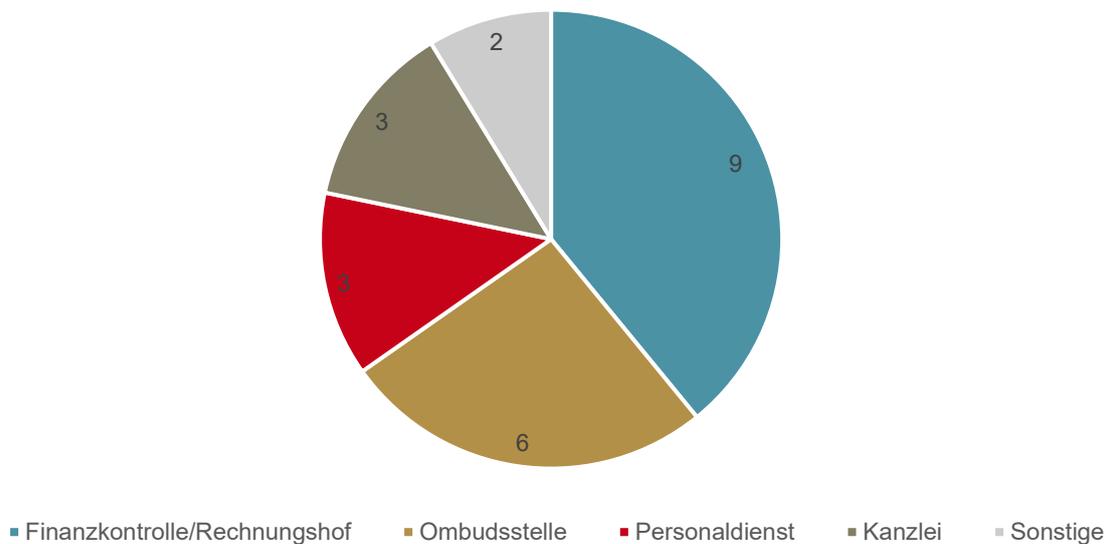
F8: In welchem Jahr wurde die Meldestelle in Ihrer Stadt / Ihrem Kanton eingeführt?  
Basis: Alle Meldestellen

Abbildung 11: Jahr der Einführung der Meldestelle

<sup>1</sup> Neben dem Bund gaben 18 Kantone und Städte an, über eine oder mehrere Meldestellen zu verfügen, während 15 antworteten, dass es in ihrer Gebietskörperschaft keine Meldestelle gebe.

## Organisatorische Ansiedlung

Hinsichtlich der organisatorischen Ansiedlung der Meldestellen zeigen die Untersuchungsergebnisse, dass die Meldestellen am häufigsten bei der Finanzkontrolle/Rechnungshof angesiedelt sind. Rund ein Viertel der Meldestellen ist bei der Ombudsstelle angegliedert. Darüber hinaus sind jeweils drei Meldestellen beim Personaldienst und der Kanzlei verortet. In der Kategorie «Sonstige» wurde angegeben, dass die Meldestelle extern organisiert bzw. verwaltungstechnisch verschiedenen Abteilungen zugeordnet ist.



*F9: Wo ist die Meldestelle organisatorisch angesiedelt?  
Basis: Alle Meldestellen*

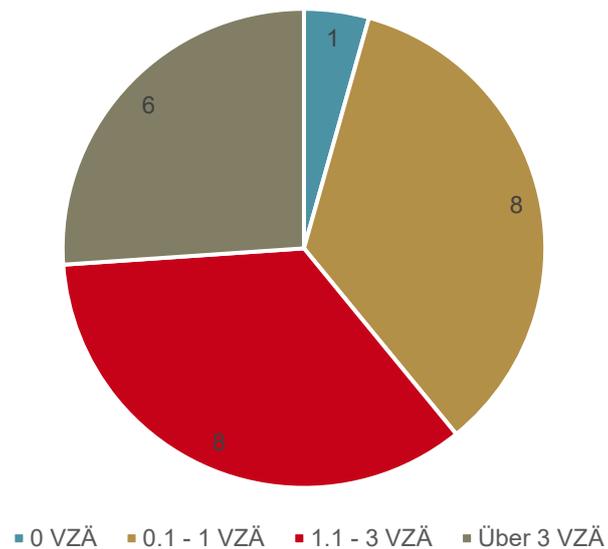
**Abbildung 12: Organisatorische Ansiedlung**

Nennungen «Sonstige»:

- «Externe Meldestelle»
- «Les hiérarchies dépendent de chaque département, le Groupe de confiance est rattaché administrativement à la chancellerie d'Etat, le service d'audit interne est rattaché administrativement au département des finances et des ressources humaines»

## Anzahl Beschäftigte der Meldestelle

In acht der 23 Meldestellen sind 0.1 bis 1 Vollzeitäquivalente beschäftigt. Weitere acht Meldestellen beschäftigen 1.1 bis 3 Vollzeitäquivalente und in sechs Meldestellen sind 3 oder mehr Vollzeitäquivalente bei der Meldestelle angestellt. Die Meldestelle, die über 0 Vollzeitäquivalente verfügt, ist verwaltungsextern angesiedelt.

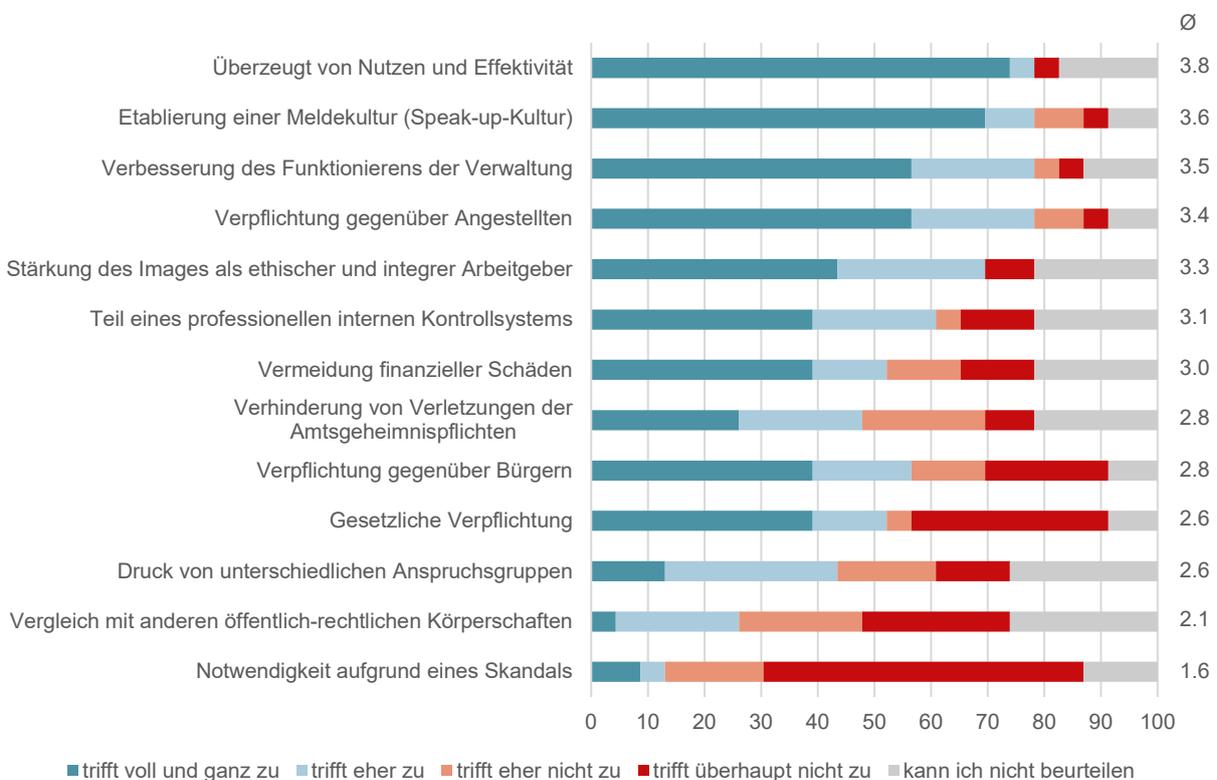


F16: Wie viele Personen arbeiten bei der Meldestelle?  
Basis: Alle Meldestellen

Abbildung 13: Anzahl Beschäftigte der Meldestelle

## Gründe für die Einführung einer Meldestelle

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass einer der Hauptgründe für die Einführung einer Meldestelle die Überzeugung vom Nutzen und der Wirksamkeit einer Meldestelle ist. Ein weiterer wichtiger Grund ist, dass die Meldestellen zu einer Meldekultur (Speak-up-Kultur) beitragen sollen, d.h. dass sensible Themen ohne Angst vor negativen Konsequenzen angesprochen werden können. Darüber hinaus sollen die eingehenden Meldungen zu einer Verbesserung der Verwaltung beitragen und man fühlt sich den Mitarbeitenden gegenüber verpflichtet, eine Meldestelle einzurichten. Dass ein Skandal die Einrichtung einer Meldestelle notwendig gemacht hat, wird mehrheitlich verneint. Auch dass man im Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kantone, Städte) gut abschneiden wolle, scheint wenig relevant zu sein.



F10: In unserer Stadt/ unserem Kanton wurde die Meldestelle eingeführt, weil...

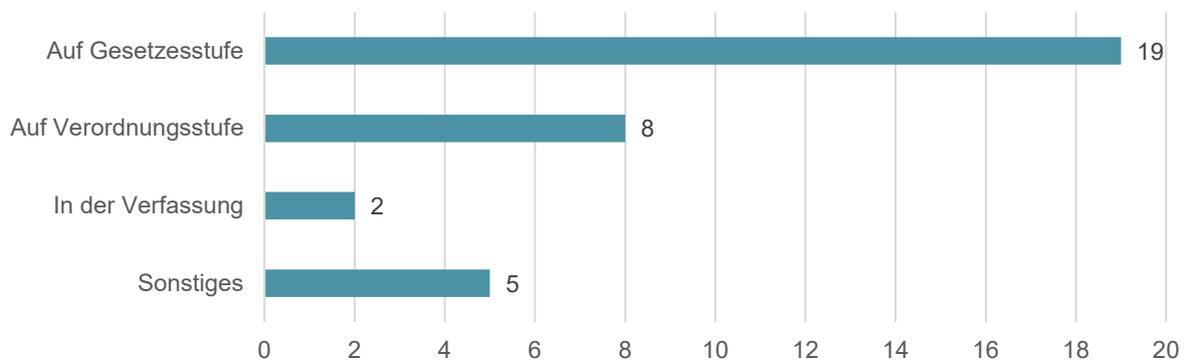
Basis: Alle Meldestellen

Hinweis zur Berechnung des Durchschnitts (Ø): «trifft voll und ganz zu» = 4, «trifft eher zu» = 3, «trifft eher nicht zu» = 2, «trifft überhaupt nicht zu» = 1, «kann ich nicht beurteilen» = 0

Abbildung 14: Gründe für die Einführung einer Meldestelle

## Rechtliche Grundlage Meldungen

Bezüglich der rechtlichen Grundlage, die regelt, wie hinweisgebende Personen konkrete oder vermutete Missstände (illegales und unethisches Verhalten) oder sonstige Unregelmäßigkeiten melden können, wird, neben der Tatsache, dass zwei Meldestellen direkt in der Verfassung verankert sind, die Gesetzesebene am häufigsten genannt. Konkret wird häufig angegeben, dass das Personalgesetz die gesetzliche Grundlage für Meldungen bildet. Zudem wird erwähnt, dass die Regelung im Rahmen eines Whistleblowing-Gesetzes erfolgt. Auch die Verordnungsstufe wird mehrfach als rechtliche Grundlage genannt, wobei beispielsweise Personalverordnungen einschlägig sind. Zudem werden unter anderem auch eine eigene Whistleblowing-Verordnung oder die Verordnung über die Ombudsstelle angeführt.



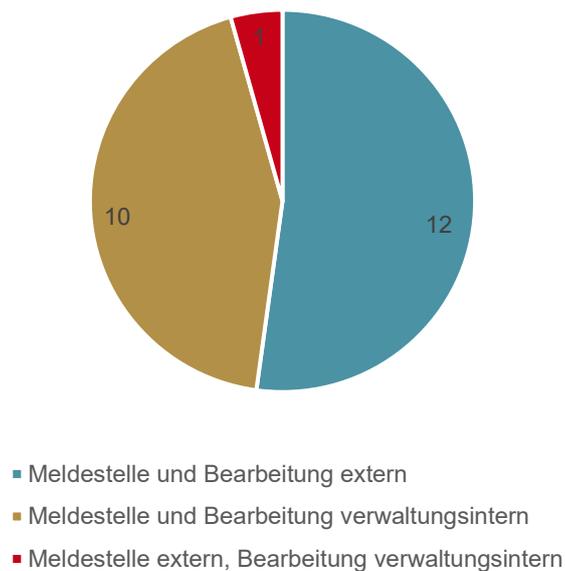
*F11: In welcher rechtlichen Grundlage ist geregelt, wie hinweisgebende Personen konkrete oder vermutete Missstände (illegales oder unethisches Verhalten) sowie anderweitige Unregelmäßigkeiten melden können?*

*Basis: Alle Meldestellen*

**Abbildung 15: Rechtliche Grundlage Meldungen**

## Ansiedlung Meldestelle und Bearbeitung der Fälle

Mehr als jede zweite Meldestelle gibt an, dass die Meldestelle extern bei einem unabhängigen Dienstleister angesiedelt ist und auch die Bearbeitung der Fälle extern erfolgt. Bei zehn Meldestellen erfolgt die Fallbearbeitung hingegen verwaltungsintern und auch die Ansiedlung der Meldestelle ist verwaltungsintern. Lediglich eine Meldestelle hat die Meldestelle extern angesiedelt, bearbeitet die Fälle aber verwaltungsintern.

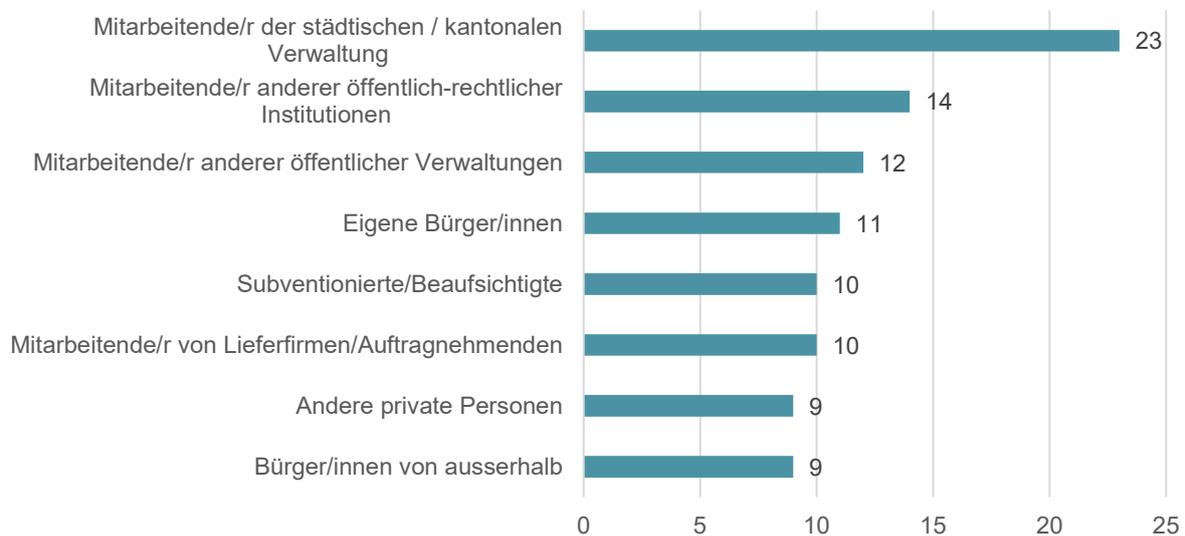


F14: Wo ist die Meldestelle sowie die Bearbeitung der eingegangenen Fälle angesiedelt?  
Basis: Alle Meldestellen

**Abbildung 16: Ansiedlung Meldestelle und Bearbeitung der Fälle**

## Wer darf melden?

Alle Meldestellen geben an, dass Mitarbeitende der eigenen Verwaltung (Bund/Kanton/Stadt) konkrete oder vermutete Hinweise auf Missstände (illegales oder unethisches Verhalten) sowie sonstige Unregelmässigkeiten melden dürfen. Mitarbeitende anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen wie Hochschulen oder Spitäler können bei 14 der Meldestellen einen Missstand melden. Bei rund der Hälfte der Meldestellen dürfen auch Mitarbeitende einer anderen öffentlichen Verwaltung bzw. Bürger/innen der eigenen Stadt/des eigenen Kantons Missstände melden. Seltener dürfen andere private Personen (z.B. Touristen, Flüchtlinge) und Bürger/innen von ausserhalb der Stadt/ des Kantons bei den untersuchten Meldestellen Missstände melden.

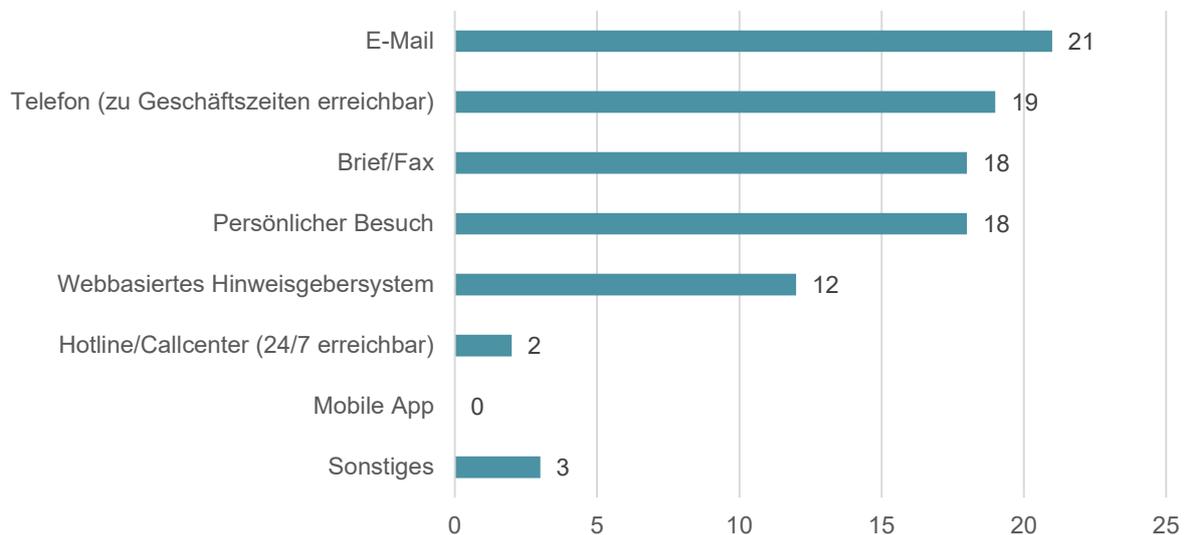


F15: Wer darf konkrete oder vermutete Hinweise auf einen Missstand (illegales oder unethisches Verhalten) sowie anderweitige Unregelmässigkeiten melden?  
Basis: Alle Meldestellen

Abbildung 17: Meldeberechtigte

## Meldekanäle

Hinsichtlich der Meldekanäle machen die Ergebnisse deutlich, dass die hinweisgebenden Personen bei fast allen Meldestellen per E-Mail mit der Meldestelle in Kontakt treten können, um konkrete oder vermutete Missstände (illegales oder unethisches Verhalten) oder sonstige Unregelmässigkeiten zu melden. Häufig werden auch Meldungen per Telefon (erreichbar während der Geschäftszeiten), per Brief/Fax und durch persönlichen Besuch entgegengenommen. Etwas mehr als die Hälfte der befragten Meldestellen nutzt ein webbasiertes Hinweisgebersystem/Internetplattform. Genannt werden hier beispielsweise das System BKMS (Business Keeper Monitoring System) oder die Integrity Line der Firma EQS. Unter den spezialisierten Kanälen ist damit ein webbasiertes Hinweisgebersystem/Internetplattform am verbreitetsten, während keine der untersuchten Meldestellen Mobile Apps als Meldekanal nutzt. Auch eine Hotline/Callcenter (24/7 erreichbar) wird kaum als Meldekanal angeboten.



F17: Wie können hinweisgebende Personen mit der Meldestelle Kontakt aufnehmen, um konkrete oder vermutete Missstände (illegales oder unethisches Verhalten) sowie anderweitige Unregelmässigkeiten zu melden?

Basis: Alle Meldestellen

Abbildung 18: Meldekanäle

Nennungen «Sonstiges»:

- «Briefkasten [...]»
- «en cours introduction d'un sw dédié»
- «grundsätzlich ist jede Kontaktaufnahme möglich»

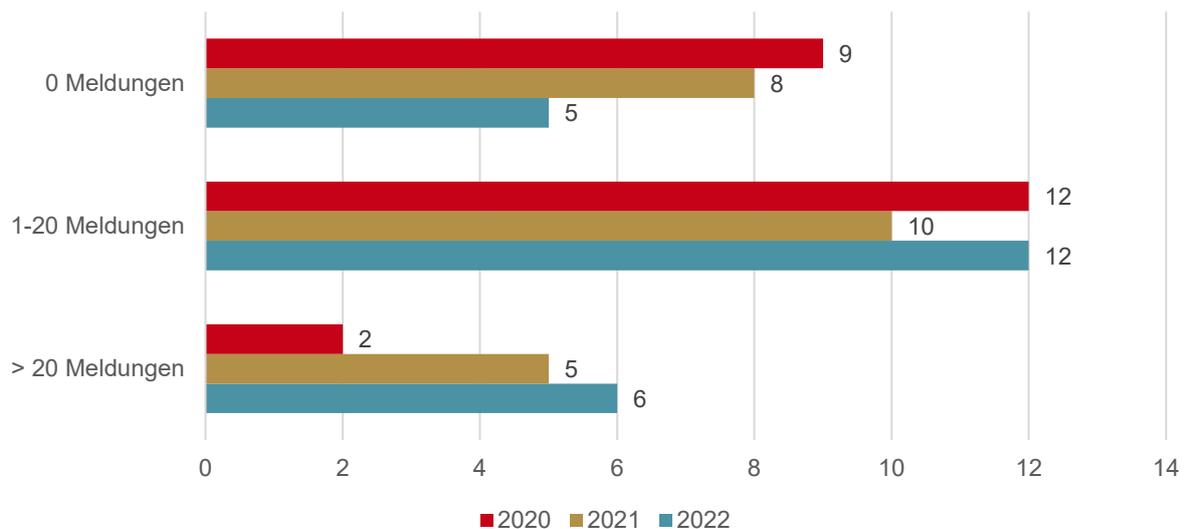
Nennungen Tool / Plattform für spezialisierte Kanäle (Hotline/Callcenter, Mobile Apps oder webbasierte Meldesysteme):

- 6-mal «BKMS»
- 2-mal «Integrity Line»
- 2-mal «Movis»
- «C'est une plateforme standard fournie par un prestataire de service et que nous avons adapté à nos besoins.»
- «eigene Website»

## Anzahl Meldungen

Bezüglich der Anzahl der Meldungen, die in den letzten drei Jahren bei den Meldestellen eingegangen sind, zeigen die Ergebnisse, dass im Jahr 2022 18 Meldestellen Meldungen erhalten haben. Im Jahr 2021 hatten 15 Meldestellen und 2020 14 Meldestellen Meldungen erhalten. 2022 haben fünf Meldestellen keine Meldungen erhalten, während es 2020 noch 9 Meldestellen waren, bei denen im gesamten Jahr keine Meldungen eingegangen waren.

Am häufigsten erhalten die Meldestellen zwischen einer und 20 Meldungen pro Jahr. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anzahl der Meldungen über die Jahre tendenziell zugenommen hat. So erhielten 2022 deutlich mehr Meldestellen mehr als 20 Meldungen als 2020. 2020 waren es zwei Meldestellen mit mehr als 20 Meldungen, wohingegen 2022 etwa bei jeder vierten Meldestelle mehr als 20 Meldungen eingingen. Die Zunahme der Meldungen wird von den Verantwortlichen der Meldestellen auf die Einführung elektronischer Plattformen, auf eine bessere Bekanntheit und Sichtbarkeit der Meldestellen sowie auf eine erhöhte Sensibilisierung der Vorgesetzten zurückgeführt. Aber auch Covid-19 und eine zunehmende allgemeine Unzufriedenheit werden für die Zunahme der Meldungen verantwortlich gemacht.



F18: Wie viele Meldungen gingen in den letzten drei Jahren bei der Meldestelle ein?  
Basis: Alle Meldestellen

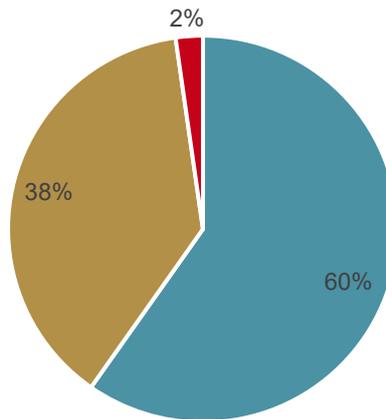
Abbildung 19: Anzahl Meldungen

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Mittelwert</b>	20	22	27
<b>Median</b>	4	2	8
<b>Minimum</b>	0	0	0
<b>Maximum</b>	178	207	232
<b>Summe</b>	471	509	621

*Tabelle 1: Lagemasse Anzahl Meldungen*

## Qualität der Meldungen

Aus den Resultaten der Umfrage geht hervor, dass bei allen Meldestellen zusammengenommen 2022 insgesamt 621 Meldungen eingegangen sind. Davon waren 60% relevante Meldungen, während sich 38% der Meldungen als nicht relevant erwiesen. Ein geringer Anteil (2%) der Meldungen war missbräuchlicher Natur.



■ Relevante Meldungen ■ Nicht relevante Meldungen ■ Missbräuchliche Meldungen

*F20: Bezogen auf das Jahr 2022: Wie viele der eingegangenen Meldungen waren relevante oder nützliche Meldungen, die tatsächlich auf einen Missstand (illegales oder unethisches Verhalten) oder anderweitige Unregelmässigkeiten hingewiesen haben?*

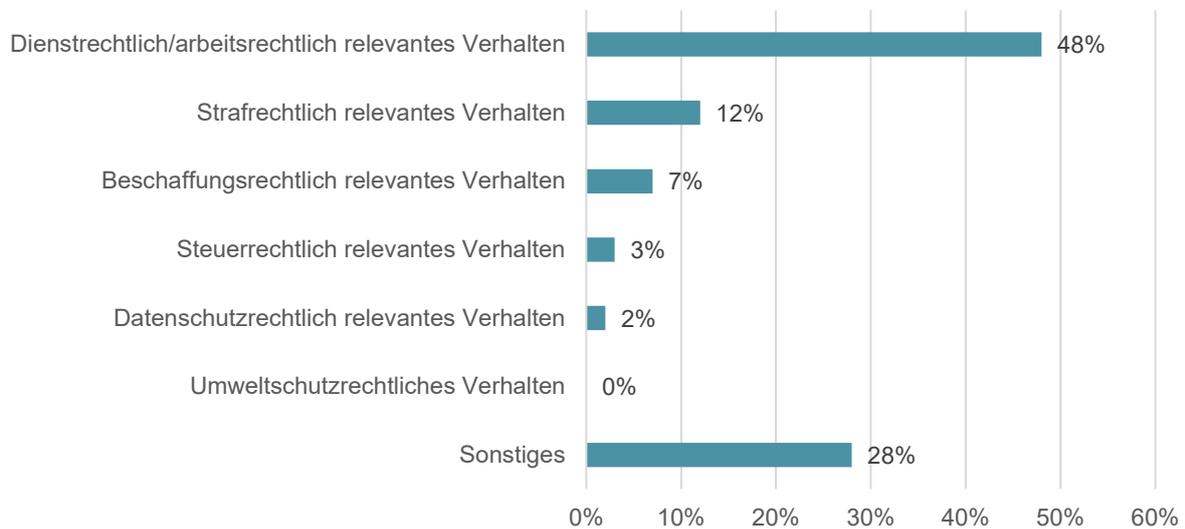
*F22: Bezogen auf das Jahr 2022: Wie viele der nicht relevanten oder nützlichen Meldungen waren (vermutlich) missbräuchliche Meldungen, die lediglich opportunistischer Natur waren und dazu dienten, eine Person oder eine Organisation gezielt anzuschwärzen?*

*Basis: Alle Meldestellen, bei denen 2022 mindestens eine Meldung eingegangen ist*

**Abbildung 20: Qualität der Meldungen**

## Themengebiete

Die Meldestellen wurden gefragt, auf welche Themenbereiche sich die relevanten/nützlichen Meldungen im Jahr 2022 bezogen. Mit einem Anteil von 48% betrafen die Meldungen am häufigsten dienst- bzw. arbeitsrechtlich relevantes Verhalten. 12% der eingegangenen Meldungen hatten strafrechtlich relevantes Verhalten (z.B. Korruption, Betrug etc.) zum Gegenstand. Weitere jeweils geringe Anteile der eingegangenen Meldungen betrafen beschaffungsrechtlich, steuerrechtlich und datenschutzrechtlich relevantes Verhalten. Sonstige Themen, die im Rahmen dieser Umfrage nicht weiter spezifiziert wurden, machten einen Anteil von 28% der eingegangenen Meldungen aus. Keine der im Jahr 2022 eingegangenen Meldungen betraf umweltrechtlich relevantes Verhalten.



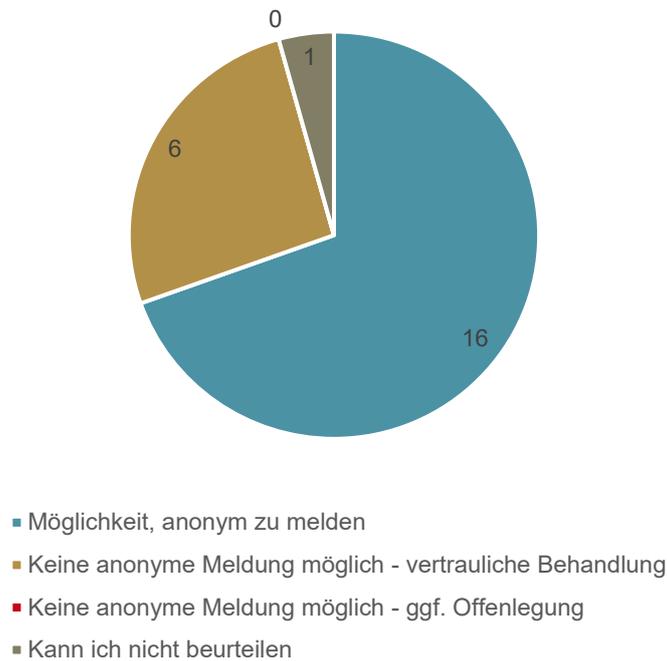
F21: Bezogen auf das Jahr 2022: Welcher Anteil der relevanten/nützlichen Meldungen bezogen sich auf...

Basis: Alle Meldestellen, bei denen 2022 mindestens eine relevante/nützliche Meldung eingegangen ist

**Abbildung 21: Themengebiete**

## Anonymität der Hinweisgebenden

Mehr als zwei Drittel der Meldestellen geben an, dass hinweisgebende Personen die Möglichkeit haben, anonym zu melden. Die Identität der hinweisgebenden Personen ist den Verantwortlichen der Meldestelle also nicht bekannt. Bei gut einem Viertel der Meldestellen müssen die hinweisgebenden Personen ihren Namen angeben, um eine Meldung abgeben zu können. Dieser wird jedoch von den Verantwortlichen der Meldestelle vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Bei keiner der befragten Meldestellen mit Pflicht zu Namensnennung wird der Name der hinweisgebenden Personen in der Folge offengelegt.



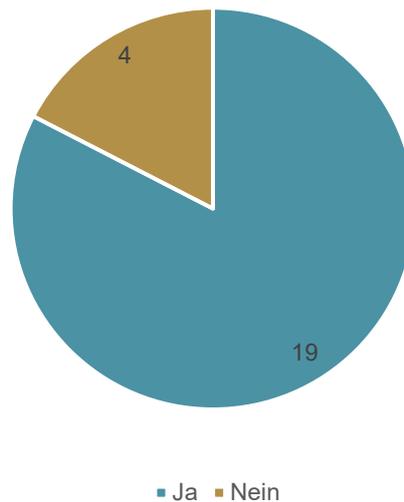
*F23: Auf welche Weise gewährleistet das System die Anonymität und Vertraulichkeit der Personen, die Meldungen übermitteln?  
Basis: Alle Meldestellen*

**Abbildung 22: Anonymität der Hinweisgebenden**

Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der Befragung, dass bei den Meldestellen, die anonyme Meldungen zulassen, 75% der eingehenden Meldungen (Erstkontakt) anonym erfolgten. Von diesen anonym eingegangenen Meldungen wurde bei 15% die Identität der meldenden Person im Laufe des Verfahrens bekannt. In der grossen Mehrzahl dieser Fälle haben die hinweisgebenden Personen ihre Identität selbst offengelegt, bei zwei Meldestellen kam es vor, dass es der Meldestelle nicht möglich war, die Anonymität der hinweisgebenden Personen zu wahren. In diesen einzelnen Fällen hat die Meldestelle die Identität auf Wunsch der hinweisgebenden Person offengelegt oder es ist nicht bekannt, warum die Identität bekannt wurde.

## Direkter Austausch mit Hinweisgebenden

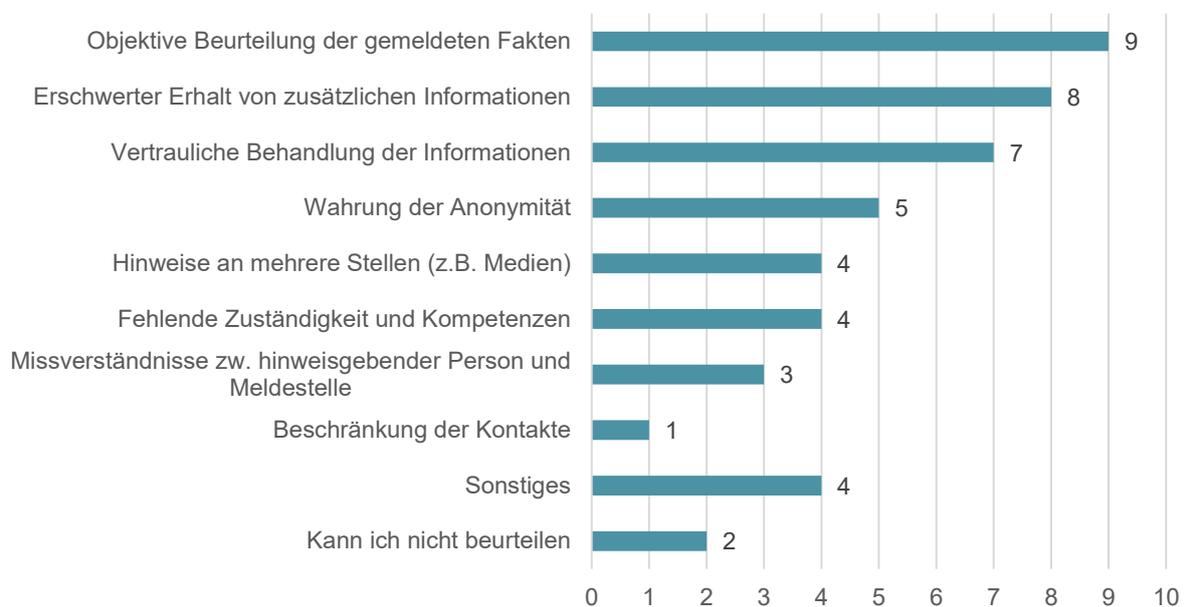
Die Mehrheit der Meldestellen gibt an, dass grundsätzlich auch bei anonymen Meldungen ein direkter Austausch mit der hinweisgebenden Person möglich ist, um beispielsweise Rückfragen zu den Meldungen stellen zu können. Lediglich vier Meldestellen verfügen nicht über diese Möglichkeit.



*F27: Besteht zwischen der Meldestelle und der hinweisgebenden Person auch bei anonymen Meldungen die Möglichkeit zum direkten Austausch, z.B. um Rückfragen zu Meldungen stellen zu können?  
Basis: Alle Meldestellen*

**Abbildung 23: Möglichkeit zum direkten Austausch**

Bei den Meldestellen, bei denen ein direkter Austausch mit der hinweisgebenden Person möglich ist, werden als Herausforderungen/Schwierigkeiten bei diesem Austausch am häufigsten die objektive Bewertung der gemeldeten Sachverhalte und das Einholen von Zusatzinformationen bzw. Präzisierungen durch die hinweisgebende Person genannt. Auch die vertrauliche Behandlung der Informationen und die Wahrung der Anonymität der hinweisgebenden Person werden als herausfordernd angesehen. Jeweils vier Meldestellen geben an, dass Meldungen an mehrere Stellen (z.B. Medien) und fehlende Zuständigkeit/Kompetenz der Meldestelle ernst zu nehmende Herausforderungen/Schwierigkeiten darstellen würden. Als sonstige Herausforderungen/Schwierigkeiten werden unter anderem zu hohe oder falsche Erwartungen der hinweisgebenden Personen an die Meldestelle sowie mangelnde Erfahrung der Meldestelle genannt.



*F28: Mit welchen der folgenden Schwierigkeiten/Herausforderungen, die beim direkten Austausch zwischen der Meldestelle und der hinweisgebenden Person auftreten, sehen Sie sich konfrontiert?  
Basis: Alle Meldestellen, bei denen die Möglichkeit zum direkten Austausch zwischen der Meldestelle und der hinweisgebenden Person auch bei anonymen Meldungen besteht*

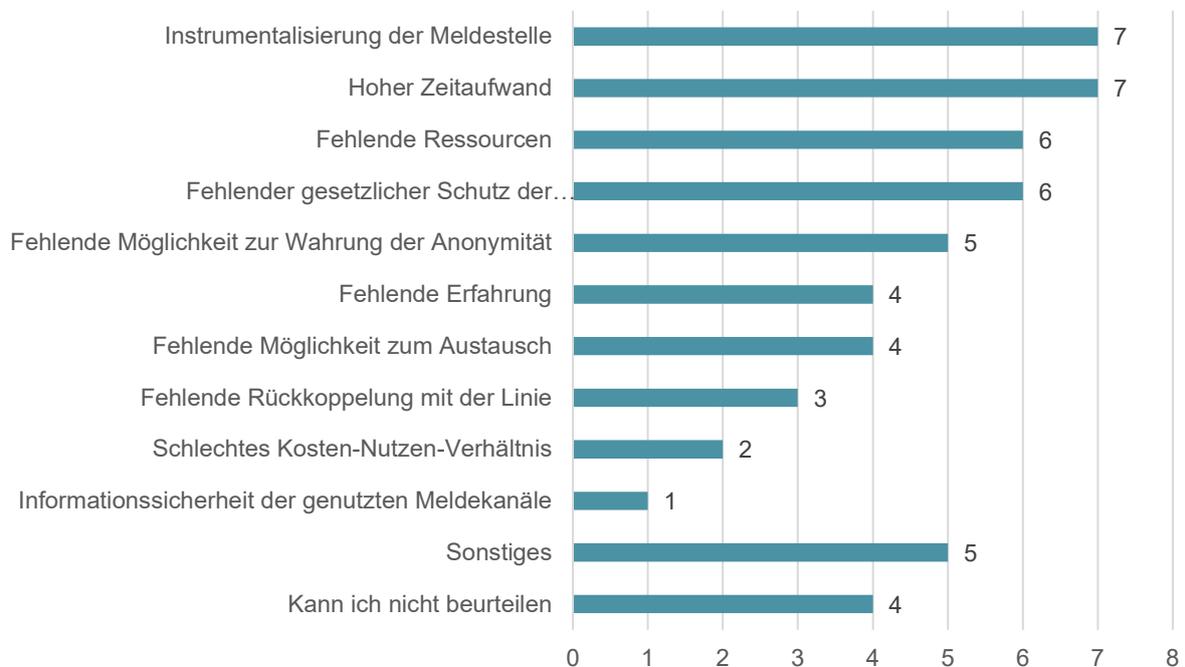
**Abbildung 24: Herausforderungen/Schwierigkeiten direkter Austausch**

Nennungen «Sonstiges»:

- «Es fehlen noch Erfahrungen.»
- «Falsche oder überhöhte Erwartungen der hinweisgebenden Person»
- «Peu d'expérience pour l'instant»
- «Parfois nous aimerions approfondir mais le lanceur d'alerte n'a pas ouvert de boîte postale.»

## Risiken in Zusammenhang mit der Meldestelle

Die Verantwortlichen der Meldestellen wurden zu den Risiken befragt, die mit dem Betrieb einer Meldestelle verbunden sind. Am häufigsten werden eine mögliche Instrumentalisierung der Meldestelle (z.B. für Rache oder Diffamierung) und der hohe Zeitaufwand für die Bearbeitung der Meldungen genannt. Rund jede vierte Meldestelle nennt zudem mangelnde Ressourcen und fehlenden Rechtsschutz für die hinweisgebende Person als Risiko. Fünf der Meldestellen sehen zudem das Risiko, dass sie die Anonymität der hinweisgebenden Person nur schwer wahren können. Als weitere Risiken wurden genannt, dass im Verhältnis zur Anzahl der bearbeiteten Fälle immer weniger Fälle von Bedeutung seien, dass die Meldestelle Schwierigkeiten habe, den Meldungen nachzugehen, dass Mehrfachmeldungen zu Doppelspurigkeit führten und dass ein anonymes Meldetool fehle.



F26: Mit welchen Risiken, die mit der Führung einer Meldestelle verbunden sind, sehen Sie sich konfrontiert?

Basis: Alle Meldestellen

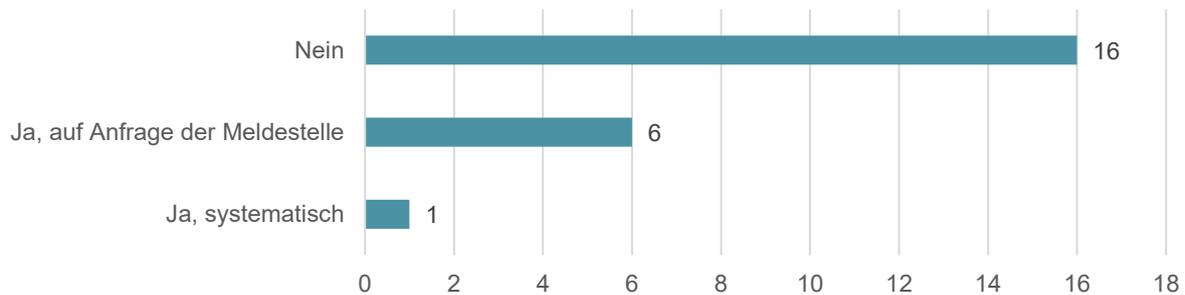
Abbildung 25: Risiken in Zusammenhang mit der Meldestelle

Nennungen «Sonstiges»:

- «De moins en moins de cas sont importants par rapport à la quantité des cas traités.»
- «Die Erfahrungen fehlen noch, um eine qualifizierte Antwort abgeben zu können.»
- «Difficulté à approfondir l'alerte»
- «fehlendes anonymes Meldetool»
- «signalements multiples et travail redondant»

## Mitteilung über Eröffnung und Ausgang eines Strafverfahrens

Die Mehrheit der Meldestellen gibt an, bei Meldungen, die an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet werden, von der Behörde nicht über die Einleitung eines Verfahrens und dessen Ausgang informiert zu werden. Sechs Meldestellen werden jedoch auf Anfrage von der Strafverfolgungsbehörde informiert. Nur eine Meldestelle wird systematisch informiert.



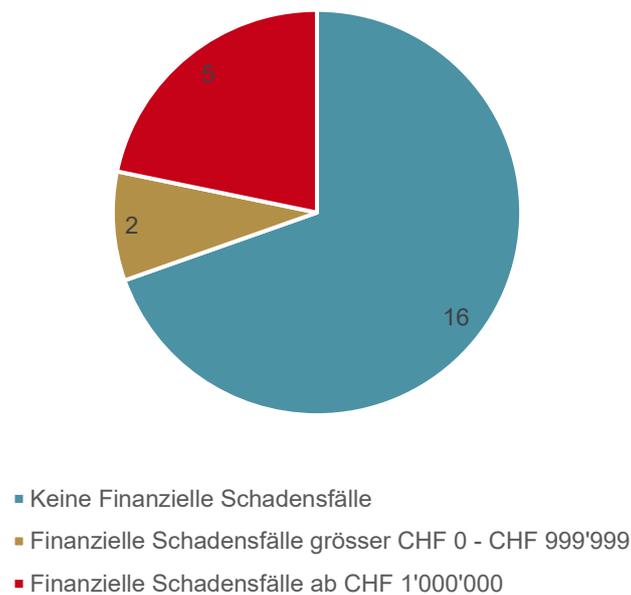
*F29: Falls auf eine Meldung, die bei der Meldestelle eingegangen ist und an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde, ein Strafverfahren eröffnet wird: wird die entsprechende Meldestelle von der Strafverfolgungsbehörde über die Eröffnung des Verfahrens und den Ausgang des eröffneten Verfahrens informiert?*

*Basis: Alle Meldestellen*

**Abbildung 26: Mitteilung über Eröffnung und Ausgang eines Strafverfahrens**

## Schadensfälle

Die Frage nach dem grössten finanziellen Schaden, der seit Bestehen der Meldestelle aufgedeckt werden konnte, zeigt, dass den meisten Meldestellen noch kein Vermögensschaden gemeldet wurde. Demgegenüber konnten fünf Meldestellen bereits zur Aufdeckung von finanziellen Schäden in Millionenhöhe beitragen. Der höchste Schaden betrug CHF 50 Millionen. Zwei der befragten Meldestellen konnten Vermögensschäden in der Höhe von CHF 1'000 bzw. CHF 1'500 aufdecken.

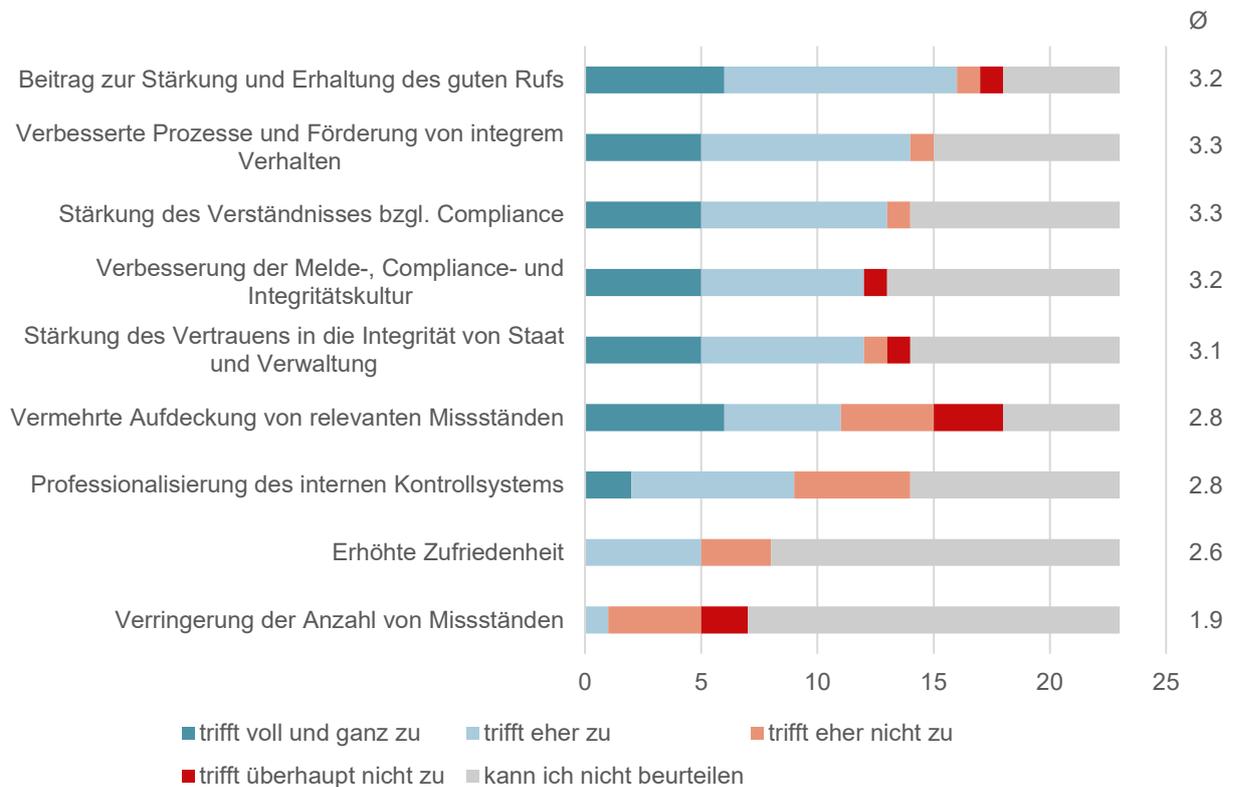


*F30: Wie hoch war der bislang höchste finanzielle Schadensfall, der dank der Meldestelle seit der Einführung in Ihrer Stadt / Ihrem Kanton aufgedeckt wurde?  
Basis: Alle Meldestellen*

**Abbildung 27: Höchster finanzieller Schadensfall**

## Nicht finanzieller Nutzen der Meldestelle

Neben der monetären Wirkung war auch der nicht-monetäre Nutzen der Meldestelle von Interesse. Am häufigsten wurde genannt, dass die Meldestelle dazu beigetragen hat, den guten Ruf, die Glaubwürdigkeit und das Ansehen des Gemeinwesens (Bund/Kanton bzw. Stadt) zu erhalten und zu stärken. Zudem konnten dank der Meldestelle Prozesse verbessert und integrires Verhalten gefördert werden. Gut die Hälfte der Meldestellen ist der Ansicht, dass dank ihr das Verständnis für Compliance bei den Angestellten ihrer Gebietskörperschaft gestärkt und die Melde-, Compliance- und Integritätskultur verbessert werden konnte. Auch die Stärkung des Vertrauens in die Integrität von Staat und Verwaltung wird in gleichem Masse bejaht. Hingegen wird kaum davon ausgegangen, dass die Einführung der Meldestelle zu einer Erhöhung der Zufriedenheit der Angestellten oder zu einer Reduktion der Anzahl von Missständen geführt hat.



F31: Neben der monetären Wirkung interessiert uns auch der nicht-finanzielle Nutzen, der seit der Einführung der Meldestelle generiert wurde. Inwieweit treffen für Sie nachfolgende Aussagen zu?

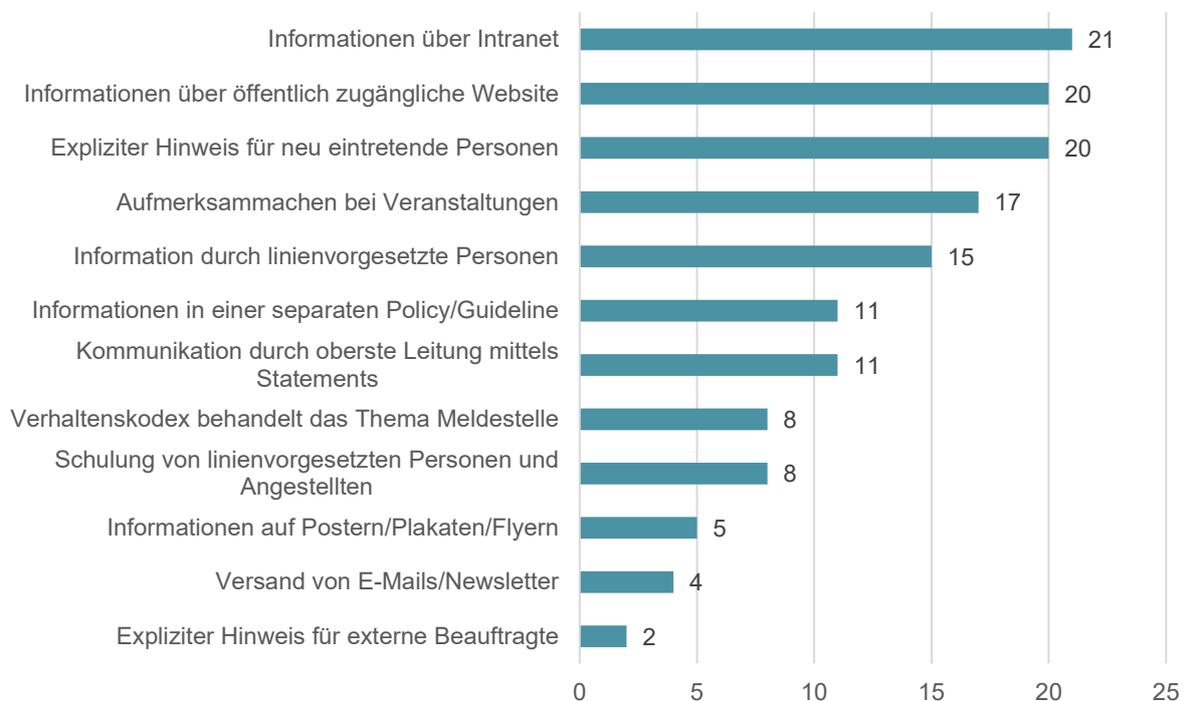
Basis: Alle Meldestellen

Hinweis zur Berechnung des Durchschnitts (Ø): «trifft voll und ganz zu» = 4, «trifft eher zu» = 3, «trifft eher nicht zu» = 2, «trifft überhaupt nicht zu» = 1, «kann ich nicht beurteilen» = 0

Abbildung 28: Nicht finanzieller Nutzen der Meldestelle

## Kommunikationsmittel zur Bekanntmachung der Meldestelle

Fast alle Meldestellen kommunizieren Informationen zur Meldestelle über das intern erreichbare Intranet sowie über die öffentlich zugängliche Webseite der jeweiligen Gebietskörperschaft (Bund/Kanton/Stadt). Zudem werden neueintretende Personen in den meisten Fällen explizit auf die Meldestelle aufmerksam gemacht. Ebenfalls häufig wird die Meldestelle bei verschiedenen Anlässen von den Verantwortlichen der Meldestelle erwähnt und die Vorgesetzten informieren ihre Mitarbeitenden über die Meldestelle. Externe Beauftragte werden hingegen nur selten explizit auf die Meldestelle aufmerksam gemacht. Ebenfalls selten werden E-Mails/Newsletter der Meldestelle von den Verantwortlichen verschickt und selten Informationen über die Meldestelle auf Plakaten/Flyern publiziert.



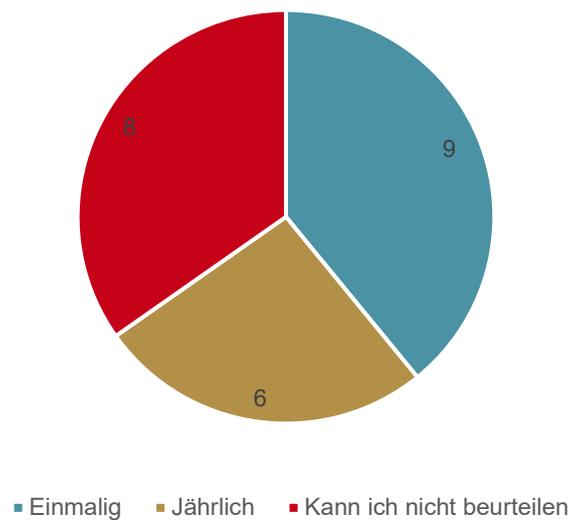
F32: Es gibt unterschiedliche Kommunikationsmittel, um auf die Meldestelle aufmerksam zu machen. Welche werden in Ihrer Stadt / Ihrem Kanton eingesetzt?

Basis: Alle Meldestellen

Abbildung 29: Kommunikationsmittel zur Bekanntmachung der Meldestelle

## Häufigkeit der Kommunikation

Zur Häufigkeit der Kommunikation geben neun Meldestellen an, dass die Angestellten in ihrer Gebietskörperschaft (Bund/Kanton/Stadt) einmalig, z.B. bei der Einführung für neue Mitarbeitende, auf die Meldestelle hingewiesen werden. Sechs Meldestellen machen jährlich auf sich aufmerksam. Häufigere Intervalle wie halbjährlich, vierteljährlich, monatlich oder wöchentlich werden von keiner Meldestelle praktiziert.

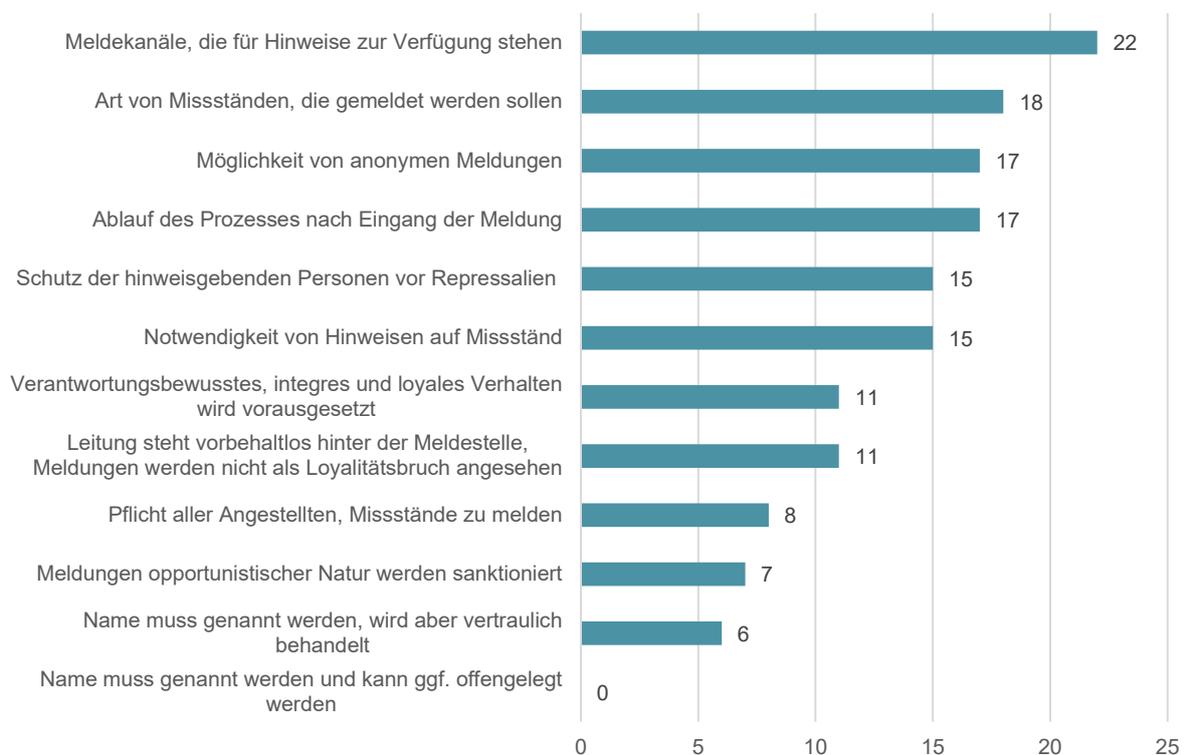


F33: Wie oft werden die Angestellten in Ihrer Stadt / Ihrem Kanton auf die Meldestelle aufmerksam gemacht?  
Basis: Alle Meldestellen

**Abbildung 30: Häufigkeit der Kommunikation**

## Inhalte und Botschaften der Kommunikation

Hinsichtlich der Inhalte und Botschaften der Kommunikation rund um die Meldestelle weisen 22 der 23 Meldestellen darauf hin, welche Meldekanäle für Hinweise zur Verfügung stehen und wie diese funktionieren. Häufig wird auch kommuniziert, welche Art von Missständen gemeldet werden sollen bzw. können (z.B. anhand von Kategorien oder Beispielen) und dass hinweisgebende Personen anonym melden können und somit ihre Identität den Verantwortlichen der Meldestelle nicht bekannt gemacht werden muss. Häufig informieren die Verantwortlichen der Meldestelle auch darüber, wie der Prozess nach Eingang der Meldung abläuft und wie die Hinweisgebenden vor Repressalien geschützt werden. Wichtig scheint den Meldestellen in der Kommunikation auch zu sein, zu erklären, warum Hinweise auf Missstände notwendig sind und welche negativen Konsequenzen illegales und unethisches Verhalten für die Stadt/den Kanton hat. Bei sechs Meldestellen wird darauf hingewiesen, dass die Hinweisgebenden ihren Namen nennen müssen, dieser aber von den Verantwortlichen der Meldestelle vertraulich behandelt und nicht weitergegeben wird. Darüber hinaus wird, wenn auch seltener, kommuniziert, dass Meldungen, die rein opportunistischer Natur sind und der gezielten Denunziation dienen, allenfalls sanktioniert werden.



F34: Nun möchten wir noch mehr über die Inhalte und Botschaften Ihrer Kommunikation rund um die Meldestelle erfahren. Bezüglich der Meldestelle wird kommuniziert...

Basis: Alle Meldestellen

Abbildung 31: Inhalte und Botschaften der Kommunikation